Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Amtssigniert. SID2015111031420
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt

p.a. iii1@bka.gv.at;
manuel.treitinger@bka.gv.at

2. Dienstrechts-Novelle 2015; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/440-2015
Innsbruck, 09.11.2015

Zu Zl. BKA-920.196/0006-III/1/2015 vom 2.11.2015

Die Tiroler Landesregierung nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§§ 236b Abs. 2 Z 2a und 236d Abs. 2 Z 2a) iVm Art. 5:

Die die Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 bzw. nach 1953 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit regelnden §§ 236b bzw. 236d des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979 sollen mit der gegenständlichen Novelle im Hinblick auf nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz zu pensionierende Beamtinnen und Beamte ergänzt werden (§ 236b Abs. 2 Z 2a bzw. § 236d Abs. 2 Z 2a BDG 1979). Eine entsprechende Ergänzung der die Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 bzw. nach 1953 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit normierenden und wortgleich lautenden §§ 115d und 115f des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 bzw. §§ 124d und 124g des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985 sieht die 2. Dienstrechts-Novelle 2015 allerdings nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass den genannten Bestimmungen des BDG 1979 und jenen des LDG 1984 und des LLDG 1985 derselbe Regelungszweck immanent ist, müssten auch diese Bestimmungen in derselben Weise ergänzt werden.

2. Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Zu Art. 2 Z 5 (§ 55 Abs. 2) iVm Art. 5:

Im Hinblick darauf, dass Lehrpersonen die nach dem LDG 1984 vorgesehenen Anstellungserfordernisse für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 nicht nur nach dem Erwerb eines Bachelors of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 – HG infolge einer Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule, sondern auch durch den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG an einer Pädagogischen Akademie (Diplom) erfüllen, müsste der Anwendungsbereich des § 55 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im LDG 1984 um den Kreis jener Personen ergänzt werden, die über ein ihrer Verwendung entsprechendes Diplom gemäß dem AStG an einer Pädagogischen Akademie verfügen.

Zu Art. 2 Z 6 (§59e):

Die im Rahmen der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes vorgenommenen Berechnungsversuche zeigen, dass die in § 59e des Gehaltsgesetzes 1956 normierte Art der Berechnung der Differenzzulagen äußerst komplex und fehleranfällig ist. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sollten die betreffenden Dienstzulagen in Fixbeträgen festgelegt werden.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 169c Abs. 6a und 6b):

Anhand des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen zu dieser Novellierungsanordnung kann der Anwendungsbereich der neuen Abs. 6a und 6b des § 169c des Gehaltsgesetzes 1956 nur schwer erschlossen werden. Sollten diese Bestimmungen in dieser Form aufrechterhalten werden, so wird angeregt, in die Erläuterungen zur Klarstellung entsprechende Beispiele aufzunehmen.

3. Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

Zu Art. 3 Z 7 (§ 90e Abs. 13) iVm Art. 6:

Im Hinblick darauf, dass Lehrpersonen die nach dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG in Verbindung mit dem LDG 1984 vorgesehenen Anstellungserfordernisse für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 nicht nur nach dem Erwerb eines Bachelors of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 – HG infolge einer Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule, sondern auch durch den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung nach dem Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG an einer Pädagogischen Akademie (Diplom) erfüllen, müsste der Anwendungsbereich des § 90e Abs. 13 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG für Landesvertragslehrpersonen um den Kreis jener Personen ergänzt werden, die über ein ihrer Verwendung entsprechendes Diplom gemäß dem AStG an einer Pädagogischen Akademie verfügen.

4. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955:

Zu Art. 8 Z 3 (§ 7a):

Der Bestimmung des § 7a betreffend die Gewährung eines Beförderungszuschusses ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob zwischen Hin- und Rückweg zu differenzieren oder die Gesamtstrecke als Einheit anzusehen ist. Es wird daher angeregt, in die Erläuterungen entsprechende Beispiele aufzunehmen.

5. Ergänzende Stellungnahme:

Im Hinblick auf das in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung formulierte Ziel, die Rechtsklarheit zu stärken sowie nicht intendierte Auswirkungen der Bundesbesoldungsreform 2015 zu beseitigen bzw. zu

korrigieren, erlaubt sich die Tiroler Landesregierung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, mit der **Bundesbesoldungsreform 2015** verbundene Problemstellungen aufzuzeigen, die ebenfalls einer dringenden Klarstellung bedürften.

Zu § 12 Abs. 7 GehG bzw. § 26 Abs. 7 VBG:

Nach § 12 Abs. 7 GehG bzw. § 26 Abs. 7 VBG unterbleibt die Ermittlung des Besoldungsdienstalters, wenn beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung pauschal bemessen wurde. Die Einstufung hat in diesem Fall pauschal auf der Grundlage des bisher pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

Wechselt eine Lehrperson aus einem Bundesdienstverhältnis zu einem Bundesland und erfolgt dieser Wechsel nicht unmittelbar, so gelangt die Bestimmung des § 12 Abs. 7 GehG bzw. des § 26 Abs. 7 VBG hingegen nicht zur Anwendung. Das Besoldungsdienstalter ist in diesen Fällen – obwohl es infolge der Überleitung beim Bund bereits pauschal bemessen wurde – nach den nunmehr geltenden Bestimmungen neu zu ermitteln und weicht damit mit großer Wahrscheinlichkeit von dem vom Bund berechneten Besoldungsdienstalter ab.

Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, die weiteren Erwerbsaussichten der im Dienst befindlichen Lehrpersonen zu wahren, wäre sicherzustellen, dass das einmal beim Bund oder in einem Bundesland festgestellte Besoldungsdienstalter durch einen Wechsel in ein anderes Bundesland nicht verschlechtert werden kann.

Zu § 64a GehG:

§ 64a GehG sieht für den Fall, dass eine Lehrperson die für die Beschäftigung in einer bestimmten Verwendungsgruppe vorgesehene Ausbildung nicht zur Gänze erfüllt, einen Überstellungsverlust von zwei Jahren vor. Wird eine Lehrperson infolge einer Verwendung im Sinn des § 64a GehG wieder entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt, sah die bis zum 11.02.2015 geltende Rechtslage den Wegfall des zweijährigen Überstellungsverlustes vor. Das Gehaltsgesetz in der seit 12.02.2015 geltenden Fassung erlaubt eine Verbesserung der Einstufung im Ausmaß des im konkreten Fall ungerechtfertigten Überstellungsverlustes nicht. Aus der der Tiroler Landesregierung wäre es daher erforderlich, im neuen Besoldungssystem entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 15 Abs. 5 VBG:

Seitens der Tiroler Landesregierung wurde im Zuge der Umsetzung der Bundesbesoldungsreform 2015 wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Überstellung von Vertragslehrpersonen, die ihre Ausbildung nach den bis zum 31.08.2015 in Kraft gestandenen Bestimmungen absolviert haben, vom Entlohnungsschema II L in das Entlohnungsschema I L ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von drei Jahren nicht zu rechtfertigen ist.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgte diesbezügliche Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei – wie oben ausgeführt – auch der Kreis jener Personen, die eine Ausbildung nach dem AStG an einer Pädagogischen Akademie (Diplom) absolviert haben, vom Anwendungsbereich der neuen Regelung zu erfassen ist.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass der gänzliche Wegfall eines Vorbildungsausgleiches eine Verteuerung bewirkt. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Bei der Überstellung einer Vertragslehrperson des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L mit 01.03.2015 oder später hat die Einreihung nach Maßgabe der neuen Vordienstzeitenberechnung zu erfolgen. Unter Berücksichtigung von Gebietskörperschaftszeiten ergibt sich im gegenständlichen Beispiel ohne entsprechenden Abzug eines Vorbildungsausgleiches ein Besoldungsdienstalter von fünf Jahren und fünf Monaten.

Dies hat zur Folge, dass zum 01.03.2015 die Entlohnung in l2a2/3. mit Vorrückung in die 4. Stufe zum 01.10.2015 und nächster Vorrückung zum 01.10.2017 erfolgen würde.

Bei Überstellung bereits mit 01.02.2015 wäre die Lehrperson in l2a2/4. ALT (nächste Vorrückung 01.07.2016) und in weiterer Folge mit 01.03.2015 in l2a2/2. NEU zuzüglich Wahrungszulage (Vorrückung Überleitungsstufe 01.07.2016, „Bonusvorrückung“ Zielstufe 01.01.2017) einzureihen gewesen.

Überstellung 01.03.2015	Überstellung 01.02.2015
kein Vorbildungsausgleich	Überleitung
BDA 5 Jahre 5 Monate	l2a2/4 ALT n.V. 01.07.2016
01.03.2015 l2a2/3. n.V. 01.10.2015	01.03.2015 l2a2/2 NEU + WZ n.V. 01.07.2016
01.10.2015 l2a2/4. n.V. 01.10.2017	01.07.2016 l2a2/3.+ WZ (ÜLStufe) n.V 01.01.2017
01.10.2017 l2a2/5.	01.01.2017 l2a2/4. (Zielstufe)

Nach den vorgenommenen Berechnungen ergeben sich über einen Fünfjahreszeitraum betrachtet gegenüber den übergeleiteten Bezügen Mehrkosten von rund 5.500 €, sofern bei der Überstellung zum 01.03.2015 kein Vorbildungsausgleich vorgenommen wird. Die neuen Bezüge kommen den übergeleiteten Bezüge nur dann nahe, wenn ein Vorbildungsausgleich von 1,5 Jahren angesetzt wird. Das vollständige Unterbleiben des Vorbildungsausgleichs führt daher zu einer „Überkompensation“ im Ausmaß von 1,5 Jahren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen
Organisation und Personal zum E-Mail vom 3.11.2015
Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/156-2015 vom 4.11.2015
Bildung zu Zl. IVa-31/625-2015 vom 5.11.2015
Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.